

Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen gibt als Behörde des Marktes Offingen, der Gemeinde Gundremmingen und der Gemeinde Rettenbach folgenden

Aufruf zur Bewerbung als Schöffe

Bekannt:

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in

im Markt Offingen – insgesamt 2 Personen (m/w)

in der **Gde. Gundremmingen** – insgesamt 1 Person (m/w)

in der **Gde. Rettenbach** - insgesamt 1 Person (m/w)

die am Amtsgericht Günzburg und Landgericht Memmingen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung [der [eweilige Markt-/Gemeinderat] und der Jugendhilfeausschuss [des Landkreises] schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter



müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße

Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige

Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche

Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten
informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck
von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um
sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum
Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den
Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und
Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden,
etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der
vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits
eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der



Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) für die jeweilige Wohnsitzgemeinde bis zum 28. Februar 2018 bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Abteilung 1 – Hauptamt, Frau Brigitte Fischer, Marktstr. 19, 89362 Offingen, Zi.Nr.18, (Tel.: 08224/969722).

Das Bewerbungsformular kann von der Internetseite der VGem. Offingen

www.vgem-offingen.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung an das Kreisjugendamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg. Bewerbungsformulare können von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

